

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3318-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
19.02.2018	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft (evo)
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Quantum GmbH

Beschlussvorschlag

1. Auf die Vorberatung durch Ausschüsse wird gemäß § 1 Abs. 7 S. 3 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister vom 23.03.2015 verzichtet.
2. Der Rat der Stadt Oberhausen stimmt der in dieser Drucksache dargestellten Änderung des Gesellschaftsvertrages der Quantum GmbH zu.

Bereichsleiter/ Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Willecke Datum:01.02.2018	Datum	Herr Tsalastras Datum 02.02.2018	Herr Schranz Datum 07.02.2018
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3318-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

1 Bezug

- 2 - Drucksache Nr. B/14/2969-01 vom 19.11.2007 (Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft
- 3 (evo), hier: Beteiligung an der Quantum GmbH)
- 4 - Drucksache Nr. B/14/3627-01 vom 27.10.2008 (Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft
- 5 (evo), hier: Beteiligung an der Quantum GmbH).

6 Konsequenzen

8 a) Finanzielle

10 keine ☒ [x]

12 ja ☐ []

14 b) Sonstige

15 Begründung

16 **Beschlusspunkt 1**

17 Auf eine Vorberatung durch Ausschüsse wird verzichtet, da die Mitteilung über die Notwendigkeit einer
18 Ratsbefassung die Verwaltung erst am 22.01.2018 aufgrund eines Hinweises der Stadt Krefeld erreicht
19 hat und somit die einzuhaltenden Fristen für eine Vorberatung zeitlich nicht zu realisieren waren. Bei
20 der Änderung des Gesellschaftsvertrages handelt es sich um den formalen Vollzug einer
21 Kapitalerhöhung an dem die evo und damit die mittelbare Gesellschafterin, die Stadt Oberhausen, nicht
22 beteiligt waren. Diese formale Änderung des Gesellschaftsvertrages ist der Sache nach bereits durch
23 die beschlossene Kapitalerhöhung vorgegeben.

24 **Beschlusspunkt 2**

25 **1. Gesellschaftsrechtliche und kommunalrechtliche Rahmenbedingungen**

26 An der Quantum GmbH (Quantum), Ratingen, hielt die evo vor der Kapitalerhöhung 10 % des
27 Stammkapitals; nach der Kapitalerhöhung ist der Anteil auf 7,97 % gesunken. An der Quantum sind 14
28 weitere Unternehmen in kommunaler Hand beteiligt, von denen die SWK Energie GmbH (SWK),
29 Krefeld mit 30 % vor und mit 49 % nach der Kapitalerhöhung den größten Anteil hält.

30 Die Stadt ist über die STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG) und der weiter
31 zwischengeschalteten FSO GmbH & Co KG mit einem Anteil von 50 % mittelbar an der evo beteiligt.

32 Die Änderung des Gesellschaftsvertrages aufgrund der nachstehend dargestellten Kapitalerhöhung
33 stellt nach Rücksprache der Stadt Krefeld mit der Kommunalaufsichtsbehörde einen wesentlichen
34 Vorgang dar, der einer vorherigen Befassung des Rates nach § 108 Abs.6 S.1 lit. b GO NRW bedarf
35 und nach § 115 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 S.1 lit. a) GO NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist.
36 Zwar erreicht die mittelbare Beteiligung der Stadt Oberhausen nicht den in § 108 Abs. 6 S. 1 GO NRW
37 erwähnten Anteil von 25 %, allerdings sind die Voraussetzungen dieser Norm erfüllt, wenn – wie
38 vorliegend der Fall – mehrere Kommunen zusammen unmittelbar oder mittelbar diese
39 Beteiligungsquote überschreiten. Die Durchführung eines Anzeigeverfahrens ist auf der Grundlage des
40 zu fassenden Ratsbeschlusses damit von allen mittelbaren kommunalen Gesellschaftern zu fassen.

41 **2. Zweck der Gesellschaft**

42 Die Quantum wurde gegründet, um ihren Gesellschaftern und Kunden einen transparenten, effizienten,
43 Synergie nutzenden Zugang zu den Beschaffungsmärkten des Energie-Großhandelsmarktes zu
44 ermöglichen. Satzungsgemäß können Unternehmen nur Gesellschafter werden, die zu mindestens 50
45 % in kommunalem Eigentum stehen. Die Gesellschaft berechnet die eingekauften Energien zum

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/3318-01	Termin 19.02.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

46 Einkaufspreis ohne Aufschläge weiter. Die Leistungen der Quantum für ihre Gesellschafter und Kunden
47 werden auf Basis von Dienstleistungsverträgen erbracht.

48 **3. Fusionsbemühungen und Kapitalerhöhung**

49 Mit einer vergleichbaren Gesellschaft ähnlicher Größe und Struktur, der Energie-Einkaufs- und Service
50 GmbH (EEG mbH), Henstedt-Uelzburg hatte die Quantum eine Kooperation vereinbart. Eine Fusion
51 beider kooperierender Unternehmen zum 1. Januar 2018 war vorbereitet worden, ist allerdings im
52 zweiten Quartal 2017 gescheitert, da nicht ausreichend Gesellschafter der EEG mbH der Fusion
53 zustimmen wollten. Resultierend aus dieser Entscheidung hätte zusätzliches Personal bei der
54 Quantum eingestellt werden müssen, der Wirtschaftsplan der Gesellschaft wäre dadurch nicht zu
55 realisieren gewesen, die Dienstleistungsentgelte, die die Quantum an ihre Gesellschafter für die
56 erbrachten Dienstleistungen fakturiert, hätten steigen müssen. Dadurch wäre der Fortbestand der
57 Quantum gefährdet gewesen. Daher haben die Gesellschafter beschlossen, Aufgaben der Quantum
58 zukünftig durch das Personal der mit 30 % der Anteile größten Gesellschafterin der Quantum, der
59 SWK realisieren zu lassen.

60 Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Geschäftsbesorgung der SWK für die Quantum sollen die
61 Synergieeffekte im Konzern der Stadtwerke Krefeld AG – auch im Hinblick auf die Leistungsentgelte für
62 alle Gesellschafter – gestärkt werden, indem die SWK ihre Anteile an der Quantum auf 49 % erhöht,
63 um auf diesem Weg eine Vollkonsolidierung innerhalb der Stadtwerke Krefeld AG zu ermöglichen.

64 Die Erhöhung des Anteils erfolgte durch den Erwerb von 6 % eigener Anteile der Quantum und einer
65 Erhöhung, des Stammkapital von 825.000 € um 210.250 € auf 1.035.250 €. Zur Übernahme des so
66 geschaffenen neuen Geschäftsanteils im Nennwert von 210.250 € war allein die SWK GmbH
67 zugelassen. Die weiteren Gesellschafter verzichteten auf ihr Recht zur Übernahme neuer Anteile im
68 Rahmen der Kapitalerhöhung, so dass sich allein der Anteil der SWK erhöhte.

69 Die Quantum verfügt danach noch über selbst gehaltene Anteile von 3,98 % ohne Stimmrecht; somit
70 kann die Gesellschaft aufgrund des beherrschenden Einflusses im Konzernabschluss der
71 Muttergesellschaft der SWK, also der SWK AG, vollständig konsolidiert werden. Die Eigenständigkeit
72 der Quantum soll auch nach dieser Transaktion sichergestellt sein.

73 **4. Änderung des Gesellschaftsvertrages der Quantum**

74 Aufgrund der Erhöhung des Stammkapitals und zur Sicherstellung des beherrschenden Einflusses der
75 SWK sind Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Quantum notwendig geworden, um die
76 Vollkonsolidierung auch bei zukünftigen Veränderungen der Kapitalstruktur sicher zu stellen. Die
77 weiteren Änderungen im Entwurf des beigefügten Gesellschaftsvertrages sind redaktioneller Art.

78 **Kurzfassung**

79 - entfällt -

80 **Anlagen**

- 81 - Anlage 1: Entwurf Gesellschaftsvertrag Quantum GmbH
- 82 - Anlage 2: Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Quantum GmbH